

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 26. März 1968

30. Stück

**102.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden

**102.** Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. Feber 1968, mit der die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, neuerlich abgeändert wird

### Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965 und Nr. 173/1966, insbesondere dessen §§ 6, 10, 16 und 23, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 21/1965, abgeändert wie folgt:

### § 1

1. Artikel I § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für die Sonderschule für schwerhörige Kinder gilt je nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art. Über die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl hinaus werden für die erste bis vierte Schulstufe je drei und für die fünfte bis achte Schulstufe je zwei Wochenstunden für therapeutische und funktionelle Übungen festgesetzt. Als solche kommen in Betracht:

- a) Übungen im Ablesen;
- b) Übungen zur systematischen Hörerziehung, auch mit Hilfe elektro-akustischer Hörhilfen (individuelle Hörgeräte, Trainergeräte, Hör- und Sprechanlagen u. ä.);
- c) Übungen zur Verbesserung fehlerhafter Artikulation;
- d) Übungen zum Abbau behinderungsbedingter Leistungsrückstände.“

2. Artikel I § 4 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) hinsichtlich der im § 3 Abs. 2 bis 7 genannten Sonderschulen und der im § 3 Abs. 8 genannten Sprachheilkurse haben sie den Lehrstoff der therapeutischen und funktionellen Übungen sowie des Pflichtgegenstandes ‚Maschinschreiben‘ zu bestimmen und auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen;“.

3. Am Ende des Artikels I § 4 Abs. 1 lit. f ist ein Strichpunkt zu setzen und fortzufahren:

„g) für die 6., 7. und 8. Schulstufe von Allgemeinen Sonderschulen, in denen jeder Schulstufe eine Klasse entspricht, haben sie die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, allenfalls auch unter Abweichung von den diesbezüglichen Bestimmungen der Anlage C/1, nach den örtlichen Erfordernissen vorzunehmen.“

### § 2

Die Anlage A (Lehrplan der Volksschule) wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Pflichtgegenstände — Stundentafel) hat der erste Satz des dritten Absatzes der Bemerkungen zur Stundentafel zu lauten:

„Für geteilt geführte einklassige Volksschulen und für geteilt geführte Klassen von zwei- oder dreiklassigen Volksschulen (wobei nur jeweils eine Klasse mit drei oder mehr Schulstufen geteilt geführt werden darf) gilt die vorstehende Stundentafel nicht.“

2. Im Dritten Teil (Allgemeines Bildungsziel, Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände) hat die Abschnittsüberschrift „Naturgeschichte und Naturlehre“ zu entfallen; an die Stelle der Zwischenüberschrift „a) Naturgeschichte“ hat die neue Abschnittsüberschrift „Naturgeschichte“ und an die Stelle



c) ist am Ende des Abschnittes „a) Stundentafel für den Ersten und Zweiten Klassenzug“ einzufügen:

„b) Stundentafel für Hauptschulen mit beiden Klassenzügen in einer Klasse

Pflichtgegenstand	Gemeinsamer Unterricht des Ersten und Zweiten Klassenzuges				Getrennter Unterricht							
					Erster Klassenzug				Zweiter Klassenzug			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Klasse				Klasse				Klasse			
Religion .....	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch .....	5	4	3	3	—	1	1	1	1	1	2	2
Lebende Fremdsprache	—	—	—	—	5	4	3	3	—	—	—	—
Geschichte und Sozialkunde .....	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Geographie und Wirtschaftskunde .....	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Mathematik .....	5	3	—	—	—	1	4	4	1	2	4	4
Geometrisches Zeichnen .....	—	1	2(—)	2(—)	—	—	—	—	—	—	—	—
Naturgeschichte .....	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Physik und Chemie ..	—	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Musikererziehung .....	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bildnerische Erziehung, Schreiben .....	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Knabenhandarbeit .....	2	2	2	2	—	—	—	—	2	1	1	1
Mädchenhandarbeit .....	2	2	2	2	—	—	—	—	2	1	1	1
Hauswirtschaft (Mädchen) .....	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Kurzschrift .....	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Leibesübungen .....	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtwochenstundenzahl .....	26	26	24	26	5	6	8	8	4	4	7	7

Freigegegenstände wie in Abschnitt a.“

d) ist nach dem neuen Abschnitt „b) Stundentafel für Hauptschulen mit beiden Klassenzügen in einer Klasse“ folgende Abschnittsüberschrift einzufügen: „c) Bemerkungen zu den Stundentafeln“;

e) ist im Abschnitt „c) Bemerkungen zu den Stundentafeln“ als vorletzter Absatz einzufügen:

„Der Bezirksschulrat kann auf Antrag des Schulleiters bewilligen, daß der Unterricht in Hauswirtschaft an einzelnen Schulen statt mit 2 Wochenstunden mit 4 Stunden in jeder zweiten Woche während eines ganzen Schuljahres oder

mit 4 Wochenstunden durch 20 Schulwochen zu führen ist.“

2. Im Fünften Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen), A. Erster Klassenzug,

a) hat in der ersten bis vierten Klasse unter der Überschrift „Lebende Fremdsprache“ der Klammersausdruck jeweils zu lauten: „(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch)“;

b) ist jeweils im Abschnitt „Lebende Fremdsprache“ nach dem Unterabschnitt „Slowenisch“ einzufügen:

aa) in der ersten Klasse:

„Ungarisch

a) Sprachpflege (Sprechen und Schreiben):

Die allenfalls bereits in der Volksschule begonnenen Sprech- und Sprachübungen sind fortzusetzen und stofflich zu erweitern.

Die Übungsstoffe sind dem Alltagsleben und der Umwelt der Schüler zu entnehmen. Die Sprachpflege umfaßt Übungen im Erzählen und Berichten über Erlebnisse und Beobachtungen, das Vortragen kurzer Prosastücke und leichtverständlicher Gedichte sowie das Singen von Volksliedern.

Die Schüler sind an richtige Lautbildung zu gewöhnen. Auf genaue Unterscheidung der kurzen und langen Vokale: i — í, u — ú, ü — ű, ö — ő, o — ó, der stimmlosen und stimmhaften Konsonanten p — b, t — d, k — g, sowie auf die richtige Aussprache der Doppelbuchstaben sz, zs, ly = j, cs, ty, gy und ny ist zu achten. Als Aufsatzarten sind einfache Berichte und Beschreibungen zu pflegen.

b) Schrifttum und Lesen:

Lautrichtiges und ausdrucksvolles Lesen ist anzustreben, wobei der Wortschatz systematisch zu erweitern ist.

Themenkreise: Volksmärchen, Volkslieder, Sagen und Fabeln, Erzählungen über Menschen, Tiere und Pflanzen, einfache lyrische Gedichte.

c) Sprachlehre:

Aus der Satzlehre sind die Grundzüge des Satzbaues zu behandeln, aus der Wortlehre der bestimmte Artikel, das Hauptwort, die Mehrzahlbildung und die wichtigsten Suffixe des Hauptwortes, die hinweisenden, persönlichen und fragenden Fürwörter, das Eigenschaftswort, das Zeitwort in den drei Hauptzeiten.

d) Rechtschreiben:

Das allenfalls in der Volksschule Gelernte ist durch Übungen zu erweitern und zu festigen, vor allem die Grundregeln der ungarischen Rechtschreibung, wie die lauttreue Schreibung, Schreibung der ly-Wörter und richtiges Schreiben nach der Wortzusammensetzung, Abweichungen des Schriftbildes von der Aussprache bei der Konsonantenangleichung, Verschmelzung der Konsonanten und Verkürzung langer Konsonanten. Die Silbentrennung ist ausführlich zu behandeln. Einführung in das Wörterbuch.

e) Schriftliche Arbeiten:

Schularbeiten: vier im Schuljahr, die erste nicht vor Anfang Dezember.“;

bb) in der zweiten Klasse:

„Ungarisch

a) Sprachpflege (Sprechen und Schreiben):

Sprech- und Sprachübungen wie in der ersten Klasse mit gesteigerten Anforderungen hinsichtlich der Vermeidung mundartlicher Sprechweise in Lautgebung und Wortwahl. Auf richtige Aussprache ist besonderer Wert zu legen. Geeignete Texte in Vers und Prosa sind fallweise auswendig zu lernen und gut betont vorzutragen. Ferner ist das Gesetz der Vokalharmonie zu behandeln. Die Sprachpflege umfaßt neben dem Berichten und Erzählen über Erlebtes und Beobachtungen Bildbesprechungen und Bildbeschreibungen. Als Aufsatzarten sind Erlebnis- und Beobachtungsaufsätze zu pflegen.

b) Schrifttum und Lesen:

Lautrichtiges und ausdrucksvolles Lesen mit gesteigerten Anforderungen.

Themenkreise: Bedeutende österreichische und ungarische Persönlichkeiten, ungarische Volksagen, Märchen, ausgewählte Stoffe und Gedichte aus Geschichte und Kultur sowie Naturgeschichte und Geographie und Wirtschaftskunde.

c) Sprachlehre:

Aus der Satzlehre ist der einfache und einfach erweiterte Satz zu behandeln. Die Bezeichnungen Satzgegenstand, Satzaussage, Ergänzung, Beifügung und Umstandswort sind sowohl ungarisch als auch lateinisch zu verwenden. Beim Zeitwort ist die Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft der Wirklichkeitsform sowohl bei der subjektiven als auch bei der objektiven Abwandlung zu behandeln. Die Abwandlung der ik-Zeitwörter ist gründlich durchzunehmen. Gebrauch der Möglichkeitsform nur im Zusammenhang mit einfachen Beispielen. Die Befehlsform. Zusammengesetzte Hauptwörter. Die wichtigsten Besitzerformen an Hand von Beispielen. Ferner sind zu behandeln das Zahlwort, das Bindewort, das unbestimmte und besitzanzeigende Fürwort.

d) Rechtschreibung:

Der Rechtschreibunterricht knüpft an die Erlebnis- und Beobachtungsaufsätze der Schüler an; wobei die in der ersten Klasse erworbenen Kenntnisse neben der Festigung planmäßig zu erweitern sind.

Zu behandeln sind: Großschreibung der meisten Eigennamen, richtige Schreibung der subjektiven und objektiven Abwandlungsformen sowie die Zeichensetzung.

e) Schriftliche Arbeiten:

Schularbeiten: sechs im Schuljahr.“;

- cc) in der dritten Klasse:  
„U n g a r i s c h
- a) Sprachpflege (Sprechen und Schreiben):  
Zu den Berichten und freien Aussprachen treten Übungen im freien Sprechen mit Vorbereitung. Auf richtige Betonung und guten Vortrag ist zu achten. Zu den Erlebnis- und Beobachtungsaufsätzen kommen Sachberichte und Inhaltsangaben.
- b) Schrifttum und Lesen:  
Anleitung zum häuslichen Stillesen.  
Themenkreis: Aus Technik und Wirtschaft Österreichs und der angrenzenden Nachbarländer. Auszüge aus der ungarischen Literatur, auch aus leichteren dramatischen Werken.
- c) Sprachlehre:  
Aus der Satzlehre ist der zusammengesetzte Satz zu behandeln, Satzgefüge und Satzverbindung. Beim Zeitwort ist die Gegenwart und Vergangenheit der Möglichkeitsform sowohl bei der subjektiven als auch bei der objektiven Abwandlung zu behandeln. Abweichungen der Aussprache von der Schreibung beim Zusammentreffen von Vokalen. Die vollkommene Vokalangleichung. Wortbildung und Wortbedeutung.
- d) Rechtschreiben:  
Bei den zusammengesetzten Sätzen ist die Zeichensetzung eingehend zu behandeln. Zu sichern ist vor allem: die richtige Schreibung der subjektiven und objektiven Abwandlungsform, der Befehlsformen und der Möglichkeitsformen.
- e) Schriftliche Arbeiten:  
Schularbeiten: sechs im Schuljahr.“
- dd) in der vierten Klasse:  
„U n g a r i s c h
- a) Sprachpflege (Sprechen und Schreiben):  
Übungen im freien Sprechen sind mit gesteigerten Anforderungen fortzusetzen. Zu den bisherigen Aufsatzarten treten Berichte über Vorgänge aus dem Menschen- und Naturleben. Lebenspraktischer Schriftverkehr.
- b) Schrifttum und Lesen:  
Lyrische Gedichte. Proben aus der Helden- dichtung. Berichte und Schilderungen aus dem Arbeits- und Berufsleben sowie der Zeitgeschichte. Bilder aus der Geschichte und Kultur des ungarischen Volkes. Übersicht über die wichtigsten Entwicklungsabschnitte des ungarischen Schrifttums.
- c) Sprachlehre:  
Übungen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit. Zusammenfassende Übersicht über die Laut-, Wort- und Satzlehre. Direkte und indirekte Rede.
- d) Rechtschreibung:  
Richtige Schreibung einiger im Alltagsleben gebräuchlicher Abkürzungen und Fremdwörter. Übungen und zusammenfassende Belehrungen unter Berücksichtigung der häufigsten Fehler.
- e) Schriftliche Arbeiten:  
Schularbeiten: sechs im Schuljahr.“
- c) hat in der vierten Klasse der Abschnitt unter der Überschrift „Kurzschrift“ zu lauten:  
„Die Voll-Verkehrsschrift (Systemurkunde 1936), allenfalls ergänzt durch wahlfreie Bestimmungen des § 9, wenn die Kenntnis der Voll-Verkehrsschrift gesichert ist. Die elf amtlich verfügbaren Abkürzungen (‘Österreich’, die Namen der Bundesländer außer Wien, ‚S‘ und ‚g‘). Auf korrektes Schreiben und sicheres Lesen ist besonderes Augenmerk zu lenken; die Kürzel sind besonders einzuüben.  
Schularbeiten: drei im Schuljahr.“
3. Im Sechsten Teil (Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff der Freigegegenstände)
- a) hat im Abschnitt „Lebende Fremdsprache“
- aa) die erste Zwischenüberschrift zu lauten: „Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch. (Im Ersten Klassenzug)“;
- bb) unter der Zwischenüberschrift „Englisch (Im Zweiten Klassenzug)“ die Zahl der Schularbeiten in der zweiten Klasse „fünf im Schuljahr“ und in der dritten und vierten Klasse jeweils „vier im Schuljahr“ zu lauten;
- cc) die dritte Zwischenüberschrift zu lauten: „Französisch, Italienisch, Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Ungarisch. (Im Zweiten Klassenzug)“;
- b) ist am Ende des Abschnittes „Lebende Fremdsprache“ anzufügen:  
„E s p e r a n t o  
(Im Ersten Klassenzug)
- Bildungs- und Lehraufgabe:**  
Der Unterricht in Esperanto hat die Aufgabe, die mannigfachen Bildungswerte dieser Welthilfssprache in den Dienst der jugendlichen Geistesbildung zu stellen, mittelbar die Kenntnis der Muttersprache zu vertiefen und die Schüler zu befähigen, das Esperanto für den Bedarf des täglichen Lebens und für einfache Geschäftsverhältnisse mit einer der Altersstufe entsprechen-

den Fertigkeit mündlich und schriftlich zu gebrauchen.

Die Kenntnis des Esperanto und die Fertigkeit, es zu gebrauchen, sind zu einem solchen Abschlusse zu bringen, daß damit die Grundlage für eine selbständige Weiterbildung in diesem Fache geschaffen ist und der Schüler durch das Esperantoschrifttum einen Einblick in die verschiedenen Kulturkreise der Gegenwart gewinnen kann.

#### Lehrstoff:

##### Dritte Klasse:

###### a) Schulung des Gehörs und Pflege der Aussprache:

Aneignung einer richtigen, deutlichen Aussprache mit besonderer Beachtung der dem Deutschen fremden Laute und der vom Deutschen abweichenden Ausspracheregeln.

###### b) Wortschatz und Sprechübungen:

Von der nächsten Umgebung soll durch Hör- und Sprechübungen sowie durch Lesen ein Wortschatz erworben werden, der die Umgebung des Schülers, sein tägliches Leben und andere Kreise seiner Erfahrung und seines Interesses umfaßt und bis zur engeren Heimat fortschreitet. Erweiterung des Wortschatzes durch Besprechung fernliegender Sachgebiete, wobei jedoch die Verhältnisse des täglichen Lebens ständig Beachtung finden sollen. Übungen im Auffassen der gesprochenen Sprache, von der der Unterricht auf dieser Stufe immer auszugehen hat; Aufträge (Befehle) und ihre Ausführung; Beantworten, später auch Stellen einfacher Fragen; Bildbesprechungen; Zwiegespräche; allmählich immer freier werdende Wiedergabe gut durchgearbeiteter und abgefragter Stücke; Vortragen auswendig gelernter kurzer Prosastücke, Gedichte und Lieder; Spiele.

###### c) Sprachlehre:

Erarbeitung und Einübung der einfachen Spracherscheinungen der Formenlehre und der Wortbildung unter Verzicht auf schwierigere Gebiete. Gebrauch des vierten Falles, die Fürwörter (Zamenhof-Tabelle), Gebrauch der Vorwörter und der Bindewörter.

###### d) Lesestoff:

Kurze Prosastücke; Gedichte, Sprichwörter, Rätsel und Lieder.

###### e) Schriftliche Arbeiten:

Kurze Diktate, anfangs im engsten Anschluß an den durchgearbeiteten Übungsstoff, später mit fortschreitender Änderung des Wortlautes; Niederschreiben kurzer, auswendig gelernter Texte; Beantworten einfacher Fragen über den Inhalt von Lesestücken; einfache Nacherzählungen; leichte Nach- und Umbildungen; Briefe.

Schriftliche Übungen nach Bedarf.

Schularbeiten: vier im Schuljahr, die erste nicht vor Anfang Dezember.

##### Vierte Klasse:

###### a) Schulung des Gehörs und Pflege der Aussprache:

Durch eingehende Pflege des Gesprächs und Berichtes soll eine erhöhte Sprechgewandtheit erzielt werden.

###### b) Wortschatz und Sprechübungen:

Einführung in den richtigen Gebrauch eines Wörterbuches. Sprechübungen zwischen Lehrer und Schüler und Schülergespräche, Dramatisierungen, Spiele, Berichte im Anschluß an den Lesestoff sowie an gemeinsame und persönliche Erlebnisse der Schüler. Die eingehende Pflege des Gesprächs und Berichtes soll die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte des Esperanto, seine Weltverbreitung und seine Zweckeinrichtungen berücksichtigen und längere Erzählungen umfassen. Auch sind Zeitungen, Werbeschriften u. ä. in Esperanto, die seine Verbreitung und Anwendung zeigen, beim Unterricht heranzuziehen.

###### c) Sprachlehre:

Ausbau und Festigung des Wortschatzes nach Form und Bedeutung. Ausbau und Zusammenfassung der grundlegenden Sprachlehre mit Eingehen auf feinere Unterscheidungen. Vertiefung der Kenntnisse vom Sprachbau des Esperanto. Stilistische Erscheinungen, wie die Wortstellung, schwierige Redewendungen, das Gesetz des Notwendigen und Genügenden und die Wiedergabe sprachlicher Bilder, erfahren eine besondere Behandlung.

###### d) Lesestoff:

Neben Schilderungen aus dem Kinderleben und der weiteren Heimat sprachlich einfache länder- und völkerkundliche Erzählungen.

###### e) Schriftliche Arbeiten:

Nacherzählungen, Briefe und Berichte. Einfache Geschäftsbriefe.

Schularbeiten: vier im Schuljahr.

#### Leibesübungen

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung und Ergänzung der Leibesübungen an der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung von Ausgleichs- und Leistungszielen.

##### Lehrstoff:

Ausgewählte Übungsbereiche aus dem Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Leibesübungen, die den örtlichen Gegebenheiten, besonderen gesundheitlichen Erfordernissen wie auch begründeten

Wünschen der Schüler gerecht werden, wie zum Beispiel Geräteturnen, Leichtathletik, Spiele, Volks- und Gemeinschaftstänze, Schwimmen, Eislaufen, Schilaufen, gymnastisch-tänzerische Bewegungskunst, Sonderturnen für Haltungsgefährdete.“

#### § 4

Die Anlage C/1 (Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände — Studententafel) ist am Ende der Bemerkungen zur Studententafel einzufügen:

„Der Bezirksschulrat kann auf Antrag des Schulleiters bewilligen, daß der Unterricht in Hauswirtschaft in einzelnen Schulen statt mit 2 Wochenstunden mit 4 Stunden in jeder zweiten Woche während eines ganzen Unterrichtsjahres oder mit 4 Wochenstunden durch 20 Schulwochen zu führen ist.

Wenn die Zahl der Schülerinnen auf der Sonderschuloberstufe im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft zur Führung des Unterrichtes zu gering ist, erhöht sich das Wochenstundenausmaß im Pflichtgegenstand Mädchenhandarbeit um die entfallenden Wochenstunden.

Die Landesschulräte können nach den örtlichen Erfordernissen verfügen, daß Entlassungsschülerinnen, die die allgemeine Schulpflicht in der sechsten oder siebenten Schulstufe vollenden, den Hauswirtschaftsunterricht in der fünften und sechsten bzw. in der sechsten Schulstufe als Freigeigendienst besuchen können.“

2. Im Fünften Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen),

a) Lehrplan-Unterstufe, hat unter „Rechnen und Raumlehre“

aa) im zweiten Absatz der zweite Satz zu lauten:

„Auf der zweiten Schulstufe wird der Zahlenraum nach Möglichkeit bis 20 erweitert.“;

bb) der fünfte Absatz zu lauten:

„Erstes Bekanntmachen mit den Maßeinheiten: m, kg, l, S; Pflege der Raumanschauung: groß — klein, dick — dünn, vorne — hinten, oben — unten, links — rechts, rund — eckig, breit — schmal, zwischen u. a.“;

b) Lehrplan-Mittelstufe,

aa) hat unter „Sachunterricht, Heimat- und Naturkunde“, fünfte Schulstufe, der erste Absatz zu lauten:

„Der Heimatort, seine weitere Umgebung, das Bundesland und allenfalls ein benachbartes Bundesland.“;

bb) unter „Rechnen und Raumlehre“ auf der dritten Schulstufe hat der siebente Absatz zu lauten:

„Begriffe: Das Paar, die Hälfte, das Doppelte. S, g.“;

auf der vierten Schulstufe hat der erste Absatz zu lauten:

„Anschauliche Erweiterung des Zahlenraumes über 100 hinaus, allenfalls bis 1000.“;

auf der vierten Schulstufe hat der letzte Absatz zu lauten:

„Erkennen und Benennen von Rechteck, Quadrat, Dreieck und Kreis; senkrecht — waagrecht; der rechte und der spitze Winkel.“;

auf der fünften Schulstufe ist nach dem fünften Absatz einzufügen:

„Einführung in das schriftliche Zuzählen und schriftliche Vervielfachen mit einstelligem Multiplikator.“;

auf der fünften Schulstufe hat im siebenten Absatz an die Stelle der Wendung „m<sup>2</sup> — dm<sup>2</sup> — cm<sup>2</sup>“ zu treten: „Bekanntmachen mit der Maßeinheit m<sup>2</sup>“;

cc) ist unter „Musikerziehung“, vierte Schulstufe, am Ende des zweiten Absatzes fortzuführen: „Lieder zum Festkreis des Jahres.“;

c) Lehrplan-Oberstufe,

aa) hat unter „Sachunterricht“, sechste Schulstufe, die Zwischenüberschrift „Heimat- und Naturkunde“ zu entfallen; statt dessen ist vor dem ersten Absatz die Zwischenüberschrift „Geographie und Wirtschaftskunde“, vor dem zweiten Absatz die Zwischenüberschrift „Naturgeschichte und Naturlehre“ und vor dem vierten Absatz die Zwischenüberschrift „Geschichte und Sozialkunde“ einzufügen;

bb) hat unter „Rechnen und Raumlehre“

auf der sechsten Schulstufe der vierte Absatz zu lauten:

„Wiederholen und Festigen der Maßbeziehungen und Maßreihen, dazu kg, t; cm<sup>2</sup>, dm<sup>2</sup>, m<sup>2</sup>.“;

auf der siebenten und achten Schulstufe der erste Absatz zu lauten:

„Festigung der vier Grundrechnungsarten mit ganzen und auch mit Dezimalzahlen.“;

auf der siebenten und achten Schulstufe im dritten Absatz der zweite Satz zu lauten:

„Einfache und leicht überschaubare Prozent- und Zinsrechnungen.“;

auf der siebenten und achten Schulstufe der sechste Absatz zu lauten:

„Berechnen des Umfangs und der Fläche von Rechteck, Quadrat, Dreieck und Kreis.“;

auf der siebenten und achten Schulstufe der siebente Absatz zu lauten:

„Berechnung der Oberfläche und des Rauminhaltes von Würfel, Quader, allenfalls Prisma und Zylinder.“

### § 5

Die Anlage C/4 (Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Ersten Teil (Allgemeine Bestimmungen und Didaktische Grundsätze), unter „B. Didaktische Grundsätze“ hat der Abschnitt „3. Gesamtunterricht“ zu lauten:

„Wegen des geringen Leistungs- und Differenzierungsvermögens der Schüler ist der Unterricht in allen Klassen (auf allen Stufen) Gesamtunterricht. Er ist nicht nach Unterrichtsgegenständen, sondern nach Arbeitsgebieten gegliedert. Er umfaßt in der ersten Klasse (Stufe) die Arbeitsgebiete Sach- und Lebenskunde, Sprach-erziehung, therapeutische und funktionelle Übungen und Leibesübungen. In der zweiten bis vierten Klasse (Stufe) erstreckt er sich außer auf die bereits angeführten Arbeitsgebiete auch auf eine Einführung in das Lesen, Schreiben und Rechnen. Besondere Bedeutung kommt dem Unterricht in Knaben- und in Mädchenhandarbeit zu. Auch die bildnerische und musikalische Erziehung vollzieht sich, soweit sie möglich ist, innerhalb des Gesamtunterrichtes.“

2. Im Zweiten Teil (Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände — Stundentafel)

a) hat es in der Rubrik „Pflichtgegenstand“ statt

aa) „Sachunterricht“ zu lauten: „Sach- und Lebenskunde“;

bb) „Deutsch, Lesen, Schreiben“ zu lauten: „Spracherziehung, Einführung in das Lesen und Schreiben“ und

cc) „Rechnen“ zu lauten: „Einführung in das Rechnen“;

b) hat in der Spalte „Einführung in das Rechnen“ in der 4. Klasse das Wochenstundenausmaß statt „2“ nunmehr „2 oder 3“ zu lauten;

c) ist in den Bemerkungen zur Stundentafel im zweiten Satz das Wort „Unterrichtsgegenstände“ durch das Wort „Arbeitsgebiete“ zu ersetzen.

3. Im Dritten Teil

a) hat die Überschrift des Dritten Teiles zu lauten:

„ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN ARBEITSGEBIETE“;

b) ist die Abschnittsüberschrift „Sachunterricht“ zu ersetzen durch „Sach- und Lebens-

kunde“; ferner sind am Beginn dieses Abschnittes die Worte „Der Sachunterricht“ durch die Worte „Dieser Unterricht“ zu ersetzen;

c) ist die Abschnittsüberschrift „Deutsch, Lesen, Schreiben“ zu ersetzen durch „Spracherziehung, Einführung in das Lesen und Schreiben“; ferner sind im zweiten Absatz dieses Abschnittes die Worte „Der Leseunterricht“ durch die Worte „Die Einführung in das Lesen“ zu ersetzen;

d) ist die Abschnittsüberschrift „Rechnen“ zu ersetzen durch „Einführung in das Rechnen“.

4. Im Fünften Teil (Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen [Stufen])

a) Erste und zweite Klasse (Stufe), Lehrstoff,

aa) ist die Abschnittsüberschrift „Sachunterricht“ zu ersetzen durch „Sach- und Lebenskunde“; ferner sind am Beginn des ersten Absatzes dieses Abschnittes die Worte „Im Sachunterricht der“ zu ersetzen durch „In den“;

bb) ist die Abschnittsüberschrift „Deutsch, Lesen, Schreiben“ zu ersetzen durch „Spracherziehung, Einführung in das Lesen und Schreiben“; ferner hat der vierte Absatz dieses Abschnittes zu lauten:

„Von der zweiten Klasse (Stufe) an sind die Kinder durch abwechslungsreiche einfache Übungen auf das Lesen vorzubereiten; dabei ist besonderer Wert auf die Lautisolierung und die Simultanerfassung kurzer Wörter zu legen. Allenfalls können bereits am Ende der ersten Klasse (Stufe) einfachste Vorübungen für das Lesen beginnen.“;

cc) ist die Abschnittsüberschrift „Rechnen“ zu ersetzen durch „Einführung in das Rechnen“; ferner hat der erste Satz dieses Abschnittes zu lauten: „Der Rechenunterricht soll in der zweiten Klasse (Stufe), allenfalls am Ende der ersten Stufe — ausgehend vom Legen, Setzen, Ordnen und Gruppieren geeigneter Gegenstände — das Verständnis für einfache Raum- und Mengengriffe wecken.“;

dd) hat im Abschnitt „Mädchenhandarbeit“ im zweiten Absatz die sechste Wendung zu lauten: „allenfalls Nähen mit grobem Material“;

b) Dritte und vierte Klasse (Stufe), Lehrstoff,

aa) ist die Abschnittsüberschrift „Sachunterricht“ zu ersetzen durch „Sach- und Lebenskunde“; ferner ist am Beginn des fünften Absatzes einzufügen: „Nach Möglichkeit“;

bb) ist die Abschnittsüberschrift „Deutsch, Lesen, Schreiben“ zu ersetzen durch „Übungen aus Sprechen, Lesen, Schreiben“;

cc) ist die Abschnittsüberschrift „Rechnen“ zu ersetzen durch „Übungen im Rechnen“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Piffl